



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2021/708	
- öffentlich -	Datum: 21.01.2021	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zu finanziellen Aufwendungen bei Langzeitarbeitslosigkeit		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.02.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion vom 21.1.2021.

Die Verwaltung wird die Anfrage in der Sitzung mündlich beantworten.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage: Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion



An die Vorsitzende des Sozial- und
Gesundheitsausschusses
Frau Dr. von Milczeswki
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

**SSW Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg**

**Anfrage zu finanziellen Aufwendungen bei Langzeitarbeitslosigkeit zur Sitzung des
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 04. Februar 2021**

Sehr geehrte Fr. Dr. von Milczeswki,

laut Haushaltsauszug 312101 (Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II) des
Haushaltsentwurfes 2021 fallen nach §§ 22, 24 Abs. 3 und 28 SGB II bei Arbeitslosigkeit
Kosten an für:

- Kosten der Unterkunft und Heizung
 - Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten
 - Mietschulden
 - Bedarfskosten für Erstausrüstungen für Bekleidung und Wohnung
- sowie
- Leistungen für Fortbildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Aus der Presse ist zu entnehmen, dass eine arbeitssuchende Person den Bundeshaushalt
jährlich mit ca. 20.000 € belastet (Augsburger Allgemeine, 16. Februar 2016). Aus diesen
Gesamtkosten lässt sich nicht im Detail ableiten, welche „Ebene“ der Öffentlichen Hand für
welchen Anteil der Kosten aufkommen muss.

Daher bittet der SSW um die Beantwortung folgender Fragen bezüglich der
Sozialaufwendungen bei (Langzeit-)Arbeitslosigkeit:

Fragen an die Verwaltung:

- 1) Wie hoch sind aktuell die durch eine arbeitssuchende Person verursachten
staatlichen finanziellen Aufwendungen in Euro?

- 2) Welchen Anteil an den Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein und für welchen Anteil muss der Kreis Rendsburg-Eckernförde aufkommen?
- 3) Gibt es neben gesetzlichen Verpflichtungen des Kreises (auch) freiwillige Leistungen oder Förderungen für Arbeitslose ohne vertragliche Bindung des Kreises und wie ist eine kreiseigene Unterstützung bzw. Förderung ohne Bindung rechtlich geregelt?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schunck,
Fraktionsvorsitzender SSW